

# Kirchliche Rechtsgeschichte. 1. Bd.: Die katholische Kirche [Hans Erich Feine]

Autor(en): **Foerster, Hans**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **5 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führt, die sich aus noch so sorgfältigem Studium der historischen Quellen allein nicht gewinnen lassen, und es tut gerade der um die Entdeckung des «reinen» Schuldstrafrechts bemühten modernen Strafrechtswissenschaft sehr gut zu erfahren, wie stark atavistische Elemente auch im heutigen Strafbedürfnis des Staates und der menschlichen Gesellschaft nachwirken. Hält man dann noch hinzu, was die moderne Psychoanalyse (vgl. etwa *Paul Reivald*, *Die Gesellschaft und ihre Verbrecher*, Zürich 1948) — richtiger oder unrichtiger Weise hier dahingestellt — dem Gesamtbild hinzugefügt hat, dann wird man Sinn und Methodik des Hentigschen Buches nicht vom positivistisch-juristischen Standpunkt her beurteilen oder abtun können.

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt die andere Fragestellung zur Genüge. Das erste Buch behandelt «soziologische», das zweite «mechanische Varianten der Strafe». Die soziologischen Varianten werden unterschieden in «alte Strafnehmer» und «alte Strafgeber»; bei den mechanischen Varianten erscheinen Todesstrafen («unechte Formen der Tötung», «echte Todesstrafen», «imaginäre Todesstrafen»), Körper- und Ehrenstrafen — ein insgesamt höchst kompliziert erscheinendes System, das eine streng historische Behandlung von vornherein ausschließt. Hier geht es nicht darum, in Einzelheiten Bedenken des Rechtshistorikers anzumelden, deren es die Fülle gäbe, sondern lediglich darum, dem Historiker zu zeigen, wie extrem undogmatisch und entgegen aller Schulmeinung historische Tatsachen im soziologischen und psychologischen Verband gedeutet werden. Wir Rechtshistoriker werden beim besten Willen nicht sagen können, daß diese Betrachtungsform künftighin Richtschnur für unsere Methoden sein werde; aber wir werden zugeben müssen und gerne eingestehen, daß ein Buch dieser Art gerade uns außerordentlich willkommen ist, weil es eigenwillige und neue Wege geht.

Zürich

Karl S. Bader

HANS ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. 1. Bd.: Die katholische Kirche*. Zweite, durchgearbeitete und ergänzte Auflage. Herm. Böhlau Nachfolger, Weimar 1954.

An guten Lehrbüchern und Grundrissen für die verschiedenen romanisch-germanischen Kulturländer herrscht keineswegs Mangel. Aber als kirchliche Rechtsgeschichte stand eigentlich nur der 40 Jahre alte Grundriß des Kirchenrechtes in Bd. V der Holtzendorff-Kohlenschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Ulrich Stutz zur Verfügung. Über ihn ist man kaum hinausgekommen. Seine Neubearbeitung hätte eine Menge an neuem Stoff eingliedern müssen; sie hätte notwendigerweise die Eigenart der Arbeit des eigentlichen Begründers der kirchlichen Rechtsgeschichte als einer selbständigen Rechtsdisziplin zerstört.

Daher entschloß sich H. E. Feine, dazu berufen wie kein zweiter, eine kirchliche Rechtsgeschichte neu zu schreiben, bei der freilich vieles von der Stutzschen Anlage erhalten geblieben ist.

Feines Versuch will bewußt die Mitte halten zwischen einem knappen Grundrisse und einem breiten Handbuche. Er erschien Mitte 1950, und schon zwei Jahre später stellte sich die Notwendigkeit einer Neuauflage des allein vorliegenden ersten Bandes heraus. Diese ist nun Weihnachten 1953 herausgekommen.

Auch bei ihr liegt der Nachdruck auf der kirchlichen Verfassungsgeschichte. Von der ersten unterscheidet sie sich nicht erheblich: Abgesehen von der Umstellung der Paragraphen 17 und 18 (= II. Teil. Das kirchliche Mittelalter. III. Periode. Das germanisch geprägte Kirchenrecht. Die Rechtsquellen, bzw. Das Eigenkirchenwesen als Gesamterscheinung) sowie 41 und 43 (= III. Teil. Die kirchliche Neuzeit. V. Periode. Das nachkanonische, tridentinische Kirchenrecht. Der nachkanonische, «tridentinische» Ausbau des Kirchenrechts, bzw. Die Kirche und der souveräne Staat) bemerkt man einige Erweiterungen. Ferner begegnet gelegentlich eine andere Fassung. Auch ist die erreichbare Literatur bis 1953 herangezogen. Der Umfang erfuhr eine Vermehrung von 662 auf 715 Seiten.

Ein zweiter Band soll die Rechtsentwicklung der Kirchen der Reformation bringen. Ihre Bearbeitung hat auf Wunsch Feines Johannes Heckel in München übernommen. Dem dritten Bande ist die Rechtsgeschichte der orientalischen Kirche zugewiesen. Er ist von Heinrich Felix Schmid in Wien zu erwarten.

Alle drei Verfasser sind ehemalige Assistenten und Mitarbeiter von Ulrich Stutz, und das bietet eine starke Gewähr für eine große Einheitlichkeit in der Gesamtausführung der drei Bände.

Auf das Vorbild von Stutz geht schon die Periodisierung des Stoffes im vorliegenden ersten Bande zurück. Der ersten der beiden oben genannten Perioden gehen für das kirchliche Altertum voran: «Das Kirchenrecht der christlichen Frühzeit» und «Das römisch geprägte Kirchenrecht.» Für das kirchliche Mittelalter folgt auf «Das germanisch geprägte Kirchenrecht» noch «Das kanonische Recht», während die Neuzeit in «Das nachkanonische, tridentinische Kirchenrecht» und «Das vatikanische Kirchenrecht» zerfällt.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Grenzen der großen Zeiträume flüchtig sind und nicht einfach aus der allgemeinen und der Kirchengeschichte auf die Kirchenrechtsgeschichte übertragen werden können.

So erreicht das spätantike Kirchenrecht seinen Höhepunkt in der Reichskirche des Kaisers Justinian und zeigt seine Fortwirkung im byzantinischen Reiche. Aber auch in dem abendländischen Gebiete, im Bezirke der germanischen Reichsgründungen in den westlichen Teilen des ehemaligen Imperiums, überdauern die Grundlagen des spätantiken Kirchenrechtes noch den Untergang der Antike. Hier haben erst die arabischen Invasionen und die Umwälzungen des 8. Jahrhunderts eine Wende herbeigeführt. In dieser zweiten Periode war die Kirche immer stärker in den Strahlungsbereich römisch-rechtlicher Denkweise geraten, was zumal in der Synodalordnung und im Rechte der Bischofskirche, besonders der römischen, zum Ausdruck kommt.

Durch die Arbeit des großen Orientalen Dionysius Exiguus gelangen die Rechtsquellen dieses zweiten Zeitabschnittes zu einer Zusammenfassung, die auch im karolingischen Frankenreiche ihre Anerkennung fand.

Dann aber erreicht das Eindringen germanischen Rechtsdenkens in die Kirche seinerseits einen Höhepunkt, gekennzeichnet durch die Kirchherrschaft germanischer Landesfürsten, in hervorragendem Maße durch das Eigenkirchenrecht, durch Leiherecht und Feudalwesen, durch eine Fülle genossenschaftlicher Bildungen. Einen Dionysius Exiguus hat diese Zeit germanisch betonten Kirchenrechtes nicht gefunden. Wenn auch der Kamaldulenser Gratian im 12. Jahrhundert in seinem Werke das ältere Kirchenrecht zusammenfaßte, so weist er doch schon hinüber in ein neues Zeitalter.

Die folgende, IV. Periode sieht dann das gewaltige Corpus Iuris Canonici entstehen, stofflich zwar den drei vorangegangenen Zeiträumen verhaftet, aber mit seiner Umgestaltung «zum neuen päpstlichen Weltrecht der unter römischer Leitung stehenden abendländischen Universalkirche». Es stellt sich neben das Corpus Iuris Civilis; beide Gesetzbücher geben die große Zweiheit von Imperium und Sacerdotium wieder.

Dann aber kommt die Zeit, in der sich die päpstliche Zentralgewalt mit den Nationalstaaten und mit episkopalistischen Strömungen auseinandersetzen hat. In diesem V. Abschnitte ist schließlich von einem katholischen Kirchenrechte zu reden, d. h. man hat es zu tun mit dem Sonderrechte eines kirchlichen Verbandes neben anderen Verbänden, dem freilich immer noch weltumspannende Bedeutung zukommt. Mag immerhin das Corpus Iuris Canonici die Grundlage des Kirchenrechtes bleiben, den Mittelpunkt für die nachkanonische Entwicklung des Kirchenrechtes bildet das Konzil von Trient. Die Benennung des V. Abschnittes nach ihm ist vollauf gerechtfertigt.

Vaticanum und Codex Iuris Canonici stehen im Mittelpunkte der letzten, noch andauernden Periode, die nach jenem bezeichnet wird.

Die Darstellung dieser sechs Perioden gliedert sich insgesamt in 52 Paragraphen mit zahlreichen Unterabschnitten. Jedem Hauptabschnitte ist die «Allgemeine Literatur» vorangestellt. Den einzelnen Paragraphen folgt die mannigfach aufgeteilte Spezialliteratur. Bei zwiespältiger Auffassung leiten die Gruppen «Protestantische», bzw. «Katholische Darstellungen» weiter. Anmerkungen unter dem Texte bieten wertvolle Ergänzungen. Das Namen- und Sachregister umfaßt 32 Seiten, das Verzeichnis der allgemeinen Literatur 15 Seiten. Feine verbindet gründlichste Sach- und eine ausgedehnte Schrifttumskennntnis mit einer vornehmen Gesamthaltung. Ein Eingehen auf weitere Einzelheiten verbietet sich bei dem Charakter des Werkes von selber. Hier sei nur auf die besonders feinsinnig bearbeiteten Abschnitte über die große Säkularisation und über den Kulturkampf verwiesen; und es sei nur wiedergegeben, daß Feine mit seinem Werke seiner «Überzeugung von der inneren Verbundenheit der beiden christlichen Kirchen und von ihrer geschichtlichen Schicksalsgemeinschaft Ausdruck verleihen» möchte.

*Freiburg i. Ü.*

*Hans Foerster*